

Statutenänderungen Weggis Vitznau Rigi Tourismus künftig Verein «Tourismus Luzerner Riviera»

Synopse

Statuten WVRT (Stand 2011)	NEU Tourismus Luzerner Riviera	Hinweise & Bemerkungen
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
<p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>Weggis Vitznau Rigi Tourismus (WVRT) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist die Gemeinde Weggis.</p> <p>Wo diese Statuten Organe, Funktionen oder Personen bezeichnen, gelten sie für beide Geschlechter.</p>	<p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>Tourismus Luzerner Riviera ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>Sitz des Vereins ist die Gemeinde Weggis.</p> <p>Wo diese Statuten Organe, Funktionen oder Personen bezeichnen, gelten sie unabhängig vom Geschlecht.</p>	
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Der Verein fördert mit seiner Tätigkeit die touristische Attraktivität und Leistungsfähigkeit der Tourismusregion Weggis – Vitznau – Rigi.</p> <p>Zu diesem Zweck nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermarktung der Tourismusregion Weggis – Vitznau – Rigi 	<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Der Verein fördert mit seiner Tätigkeit die touristische Attraktivität, Einheit und Leistungsfähigkeit der Tourismusregion Weggis – Vitznau – Rigi.</p>	

<ul style="list-style-type: none">- Betreiben der touristischen Informations- und Verkaufsstellen in Weggis, Vitznau und Rigi Kaltbad (Tourist Information Centers) sowie Gästebetreuung vor Ort.- Koordination und Vertretung der Interessen und Bedürfnisse der touristischen Leistungsträger in der Tourismusregion Weggis – Vitznau – Rigi gegenüber anderen Tourismusorganisationen sowie den Gemeinden Weggis und Vitznau.- Koordinations- und Impulsfunktion in der touristischen Entwicklung der Region Weggis – Vitznau – Rigi.- Einzug der gesetzlichen Kurtaxe oder einer freiwilligen Resort-Tax sowie der weiteren Tourismusabgaben (u.a. IG Touristik, «Lake Lucerne Events») in der Region Weggis – Vitznau – Rigi.- Verwaltung eines aus der Kurtaxe geäufteten Fonds zur Finanzierung von regionalen Veranstaltungen und Events in der Tourismusregion Weggis – Vitznau – Rigi. <p>Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Ziel der Förderung der touristischen Attraktivität und Leistungsfähigkeit der Tourismusregion Weggis – Vitznau – Rigi dienen.</p> <p>Zur Erreichung seiner Ziele ist der Verein befugt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Liegenschaften und Baurechte zu erwerben;- sich an Unternehmen, Vereinen und Stiftungen zu beteiligen;- Aufgaben an Drittorganisationen zu delegieren, sofern diese von Dritten effizienter und besser wahrgenommen werden können;- alles zu tun, was der Erfüllung des Zwecks dient.		
---	--	--

	<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>Der Verein ist befugt, alles zu tun, was der Erfüllung seines Zwecks dient, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination und Vertretung der Interessen und Bedürfnisse der Mitglieder in der Tourismusregion Weggis – Vitznau – Rigi gegenüber Luzern Tourismus AG, den Branchenverbänden sowie den Gemeinden Weggis und Vitznau. - Entsenden von Delegierten zur Wahrnehmung der branchenspezifischen Interessen - Koordinations- und Impulsfunktion in der touristischen Entwicklung der Region Weggis – Vitznau – Rigi. - Mitgliedermarketing und -pflege inkl. Inkasso der Mitgliederbeiträge und Sektionsbeiträge - Pflege und Förderung des touristischen Netzwerks und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern - Know-how Aufbau, Erhalt und Transfer zu branchenspezifischen Themen - Nachwuchsförderung - Delegation von Aufgaben an Drittorganisationen, sofern diese von Dritten effizienter und besser wahrgenommen werden können. <p>Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Ziel der Förderung der touristischen Attraktivität und der Leistungsfähigkeit der Tourismusregion dienen.</p>	<p><u>NEU:</u></p> <p>Trennung von Zweck und Aufgaben</p>
	<p>Art. 4 Verhältnis zu Dachverbänden</p> <p>Der Verein besteht als Sektion des Regionalverbandes «Zentralschweiz Hotels».</p> <p>Die Sektion umfasst folgendes Gebiet: Weggis, Vitznau und Rigi Kaltbad inkl. Greppen.</p>	

II. MITGLIEDSCHAFT		
<p>Art. 3 Aktiv-/Passivmitglieder</p> <p>Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen, aber auch öffentlich-rechtliche Körperschaften werden. Juristische Personen und Körperschaften werden durch einen Delegierten vertreten. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Aktiv- und Passivmitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages.</p> <p>Der Jahresbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Er beträgt maximal Fr. 140.- für Aktivmitglieder und Fr. 100.- für Passivmitglieder.</p>	<p>Art. 5 Mitgliederkategorien</p> <p>Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitglieder (natürliche & juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften) b. Beherbergungs-Partner c. Ehrenmitglieder <p>Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann kein anderes Mitglied vertreten.</p> <p>Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages.</p> <p>Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.</p> <p>Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung und den Anlässen des Vereins.</p>	
	<p>Art. 6 Definition der Mitgliederkategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Mitglieder</u> <p>Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen, aber auch öffentlich-rechtliche Körperschaften werden. Juristische Personen und Körperschaften werden durch eine/n Delegierte/n vertreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> b. <u>Beherbergungs-Partner</u> <p>Beherbergungs-Partner sind sämtliche Beherbergungsbetriebe im Vereinsgebiet, die über eine Mitgliedschaft der Kategorie B (Beherbergungsbetrieb) gemäss Art. 10.2 der Statuten des SHV verfügen. Beherbergungs-Partner kann nur werden, wer gleichzeitig Mitglied der Kategorie «Beherbergungsbetrieb, Kat. B» bei Hotellerie Suisse und</p>	

<p>Art. 4 Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um WVRT besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, geniessen aber sämtliche Rechte aktiver Mitglieder.</p>	<p>Sektionsmitglied des Regionalverbandes Zentralschweiz Hotels ist.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, vorausgesetzt, dass der Beherbergungsbetrieb durch die Verbandsleitung des SHV als Mitglied der Kategorie B aufgenommen worden ist.</p> <p>Beherbergungs-Partner werden durch Personen vertreten, die in leitender Funktion im Hotelbetrieb tätig sind.</p> <p>Personelle Wechsel in der Betriebsleitung/-führung sind dem Vorstand zu melden.</p> <p>Der Mitgliederbeitrag für die Sektionsmitgliedschaft von Beherbergungs-Partnern wird zusätzlich zum ordentlichen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 5 Mitgliederkategorien durch den Verein Tourismus Luzerner Riviera erhoben und an Zentralschweiz Hotels weitergeleitet.</p> <p>c. <u>Ehrenmitglieder</u></p> <p>Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im Verein und der Tourismusregion Weggis – Vitznau – Rigi besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, geniessen aber sämtliche Rechte der Mitglieder.</p>	
<p>Art. 5 Gäste-Ehrenmitglieder Feriengäste, die während mindestens 20 Jahren ihre Ferien in Weggis, Vitznau oder auf der Rigi verbracht haben, können zu Gäste-Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei, jedoch bleibt die Tourismus-taxenpflicht bei einem Aufenthalt bestehen. Gäste-Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.</p>	<p><i>Artikel entfällt</i></p>	<p>Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gäste-Ehrenmitglieder fallen weg, da es den Verein in der bisherigen Form nicht mehr gibt. - Information an Ehrenmitglieder und Angebot als Mitglied dem Verein beizutreten und treu zu bleiben.

<p>Art. 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft kann bei der Geschäftsstelle jederzeit schriftlich beantragt werden. Sie beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.</p> <p>Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich, und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Für das laufende Geschäftsjahr sind die Beiträge voll zu leisten. Die Mitgliedschaft endet zudem mit dem Tod eines Mitglieds.</p>	<p>Art. 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft kann bei der Geschäftsstelle jederzeit schriftlich oder online beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.</p> <p>Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.</p> <p>Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Für das laufende Geschäftsjahr sind die Beiträge voll zu leisten. Die Mitgliedschaft endet zudem bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds resp. bei juristischen Personen infolge Betriebseinstellung/-auflösung oder Liquidation.</p>	<p>Beantragung Mitgliedschaft über Homepage des Vereins neu auch online möglich.</p>
<p>Art. 7 Ausschluss</p> <p>Mitglieder, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.</p>	<p>Art. 8 Ausschluss</p> <p><u>Mitglieder</u></p> <p>Mitglieder, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beherbergungspartner-Partner</u></p> <p>Bei Beherbergungs-Partnern entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem SHV und dem Regionalverband Zentralschweiz Hotels über den Ausschluss von Mitgliedern.</p> <p>Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> - seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, insbesondere die geschuldeten Mitgliederbeiträge und Kurtaxen nicht bezahlt; - den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Vereins resp. der Sektion, des Regionalverbandes oder des 	

	<p>SHV zuwiderhandelt oder deren Interessen schwerwiegend verletzt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Ansehen von Hotellerie, Gastgewerbe und Tourismus schädigt. <p>Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins und müssen ihre Verpflichtungen bis Inkraftsetzung des Ausschlusses wahrnehmen.</p> <p>Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.</p>	
<p>III. ORGANISATION</p>		
<p>Art. 8 Vereinsorgane</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Generalversammlung - der Vorstand - die Revisionsstelle 	<p>Art. 9 Vereinsorgane</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Generalversammlung - der Vorstand - die Revisoren 	
<p>Art. 9 Generalversammlung</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.</p> <p>Die Einberufung zur GV erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Über nicht traktandierete Begehren können keine Beschlüsse gefasst werden. Wahlvorschläge und weitere Anträge an die Generalversammlung müssen</p>	<p>Art. 10 Generalversammlung</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.</p> <p>Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Über nicht traktandierete Begehren können keine Beschlüsse gefasst wer-</p>	

<p>dem Präsidenten schriftlich bis mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.</p>	<p>den. Wahlvorschläge und weitere Anträge an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten schriftlich bis mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.</p>	
<p>Art. 10 Unübertragbare Rechte der Generalversammlung</p> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet.</p> <p>Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Vorstandes - Wahl der Revisionsstelle - Abnahme des Jahresberichtes - Abnahme der Jahresrechnung - Erteilung der Entlastung der verantwortlichen Organe - Beschlussfassung über ausserordentliche finanzielle Kompetenzen des Vorstandes. - Genehmigung des Protokolls - Erlass und Änderung der Statuten. - Festlegung der Mitgliederbeiträge - Beschlussfassung über traktandierte Anträge. - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Beschlussfassung über das Eingehen von Kooperationen mit anderen Tourismusorganisationen. - Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden. 	<p>Art. 11 Unübertragbare Rechte der Generalversammlung</p> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet.</p> <p>Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Vorstandes - Wahl der Rechnungsrevisoren - Abnahme des Jahresberichts - Abnahme der Jahresrechnung - Erteilung der Entlastung der verantwortlichen Organe - Genehmigung des Protokolls - Erlass und Änderung der Statuten - Festlegen der Mitgliederbeiträge - Genehmigung des Budgets - Beschlussfassung über traktandierte Anträge - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Beschlussfassung über das Eingehen von Kooperationen - Beschlussfassung über Beiträge an touristische Infrastrukturen aus dem Vereinsvermögen auf Antrag des Vorstandes - Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden. 	
<p>Art. 11 Wahl und Abstimmungen</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr. Falls die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies wünscht, wird schriftlich gewählt oder abgestimmt.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>Art. 12 Wahl und Abstimmungen</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr. Falls die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies wünscht, wird schriftlich gewählt oder abgestimmt.</p> <p>Elektronische Mittel können für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes eingesetzt werden.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	
<p>Art. 12 Der Vorstand</p> <p>Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan des Vereins. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Führung des Vereins. - Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung - Vorbereitung und Antragsstellung zu den Geschäften der Generalversammlung 	<p>Art. 13 Der Vorstand</p> <p>Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan des Vereins. Er besteht aus fünf bis neun natürlichen Personen, die Mitglieder im Verein sind oder ein Mitglied vertreten. Der Vorstand soll sich mehrheitlich aus Vertreter/innen der Tourismusbranche zusammensetzen.</p> <p>Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung - Bericht- und Rechnungsablage für das abgelaufene Geschäftsjahr. - Genehmigung des Budgets und des Aktivitätenprogramms für das neue Geschäftsjahr. - Wahl von Kommissionen - Wahl der Vertreter in andere Organisationen - Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen, soweit nicht die Generalversammlung dafür zuständig ist. - Eingehen von Beteiligungen soweit nicht die Generalversammlung dafür zuständig ist. <p>Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestimmen und übernimmt dabei die Aufsicht über deren Aktivitäten.</p>	<p>Der Präsident hat den Stichentscheid.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist beschränkt auf 12 Jahre.</p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Führung des Vereins und Vertretung nach aussen. - Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung - Vorbereitung und Antragsstellung zu den Geschäften der Generalversammlung - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung - Bericht- und Rechnungsablage für das abgelaufene Geschäftsjahr. - Erstellen des Budgets und des Aktivitätenprogramms für das neue Geschäftsjahr. - Bildung von Kommissionen und Wahl deren Mitglieder - Ernennung resp. Wahl der Vertreter/Delegierten in andere Organisationen und Branchenverbänden resp. Einsitz in Vorstände der Dachorganisationen - Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen, soweit nicht die Generalversammlung dafür zuständig ist. - Eingehen von Kooperationen soweit nicht die Generalversammlung dafür zuständig ist. - Ausschluss von Mitgliedern - Entscheid über Beiträge an touristische Infrastrukturen und Projekte (maximal CHF 20'000.- pro Jahr resp. maximal CHF 5'000.- pro Projekt). - Anträge für Beiträge an touristische Infrastrukturen aus dem Vereinsvermögen über CHF 5'000 zuhanden der Generalversammlung. - Die Generalversammlung kann dem Vorstand im Einzelfall zusätzliche finanzielle Kompetenzen erteilen. 	<p>Hotellerie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Delegierte für Verbandsleitung SHV kann ein Mitglied des Vorstands sein, nicht zwingend Präsident - Keine explizite Formulierung in den Statuten Zentralschweiz Hotels
---	---	---

	<p>Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bestimmen sowie Ausschüsse bilden. Er übernimmt dabei die Aufsicht über deren Aktivitäten.</p>	
	<p>Art. 14 Ständiger Ausschuss «Beherbergung»</p> <p>Die Vertreter/innen im Vorstand der Mitgliederkategorie «Beherbergungs-Partner» bilden einen ständigen Ausschuss «Beherbergung».</p> <p>Der Ausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorschlag der/des Delegierte/n in den SHV und in «Zentralschweiz Hotels» zuhanden des Vorstands - Erlass von Reglementen und Verträgen, welche nur die Beherbergungs-Partner resp. den Verein als Sektion des Regionalverbandes «Zentralschweiz Hotels» verpflichten - Aufsicht über die Erhebung der ordentlichen Beiträge an «Zentralschweiz Hotels» - Antragsstellung an die Generalversammlung für ausserordentliche oder zeitlich befristete Beiträge an «Zentralschweiz Hotels» oder für besondere Zwecke. 	<p>Formulierung ist zwingend für die von HotellerieSuisse geforderte sogenannte «Vollverschränkung»</p>
<p>Art. 13 Unterschriften</p> <p>Der Vorstand bestimmt die unterzeichnungsberechtigten Personen und regelt die Unterschriftenführung.</p>	<p>Art. 15 Unterschriften</p> <p>Der Vorstand bestimmt die unterzeichnungsberechtigten Personen. Er regelt die Unterschriftenführung und trägt die zeichnungsberechtigten Personen im Handlungsregister ein.</p>	
<p>Art. 14 Die Revisionsstelle</p> <p>Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle nach den gesetzlichen Vorgaben prüfen lassen.</p>	<p>Art. 16 Die Revisoren</p> <p>Zwei natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, kontrollieren als Revisoren, die Buchführung.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist beschränkt auf 12 Jahre.</p>	

IV. MITTEL / FINANZEN		
<p>Art. 15 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.</p>	<p>Art. 17 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.</p>	Keine Anpassungen
<p>Art. 16 Mittel / Finanzen</p> <p>Die finanziellen Mittel, die «Weggis Vitznau Rigi Tourismus» zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden bereitgestellt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gesetzlichen Kurtaxen - Allfällige, weitere freiwillige Abgaben der touristischen Leistungsträger - Mitgliederbeiträge - Marketingbeiträge - Beiträge der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) - Gönner-/Sonderbeiträge - Andere Einnahmen, Zuwendungen und Spenden - Sponsoring und andere Dienstleistungen 	<p>Art. 18 Mittel / Finanzen</p> <p>Die finanziellen Mittel, die Tourismus Luzerner Riviera zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden bereitgestellt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge - Allfällige, weitere freiwillige Abgaben der touristischen Leistungsträger und des lokalen Gewerbes - Eingebrachte Vermögen aus der Fusion der Vereine Weggis Vitznau Rigi Tourismus, Hotellerie Suisse Weggis Vitznau Rigi und Gastro Luzern Amt Übersee - Gönner-/Sonderbeiträge - Andere Einnahmen, Zuwendungen und Spenden - Sponsoring 	
<p>Art. 17 Haftung</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	<p>Art. 19 Haftung</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	Keine Anpassungen

V. AUFLÖSUNG		
<p>Art. 18 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen anteilmässig in das Eigentum der Gemeinde Weggis und Vitznau über. Die Gemeinden haben dieses in einem Fonds zur Förderung des Tourismus separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche ähnliche Zwecke verfolgt.</p>	<p>Art. 20 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins resp. der Sektion erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung oder Fusion sind die Branchenverbände (SHV, «Zentralschweizer Hotels» und GastroSuisse resp. GastroLuzern und GastroLuzern Region Stadt) zu orientieren.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Förderung des Tourismus einer Institution zuzuführen, die einen ähnlichen Zweck verfolgt.</p>	
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
<p>Art. 19 Statuten/Inkraftsetzung</p> <p>Die vorliegenden teilrevidierten Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 15. April 2009 in Kraft. Im Übrigen bleiben die anderen Artikel – wie an der Generalversammlung vom 3. Juni 2003 beschlossen – unverändert in Kraft.</p>	<p>Art. 21 Statuten/Inkraftsetzung</p> <p>Die vorliegenden Statuten wurden am 23. April 2024 durch die Generalversammlung beschlossen und treten mit deren Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15. April 2009.</p>	
<p>Art. 20 Übergangsbestimmungen</p> <p>Natürliche und juristische Personen, die gemäss den bisherigen Statuten Mitglied von Weggis Tourismus, Vitznau Tourismus oder Rigi Tourismus sind, behalten ihre Mitgliedschaft im neuen Verein Weggis Vitznau Rigi Tourismus (WVRT) automatisch bei.</p>		<p><i>Artikel entfällt</i></p> <p>Im Fusionsvertrag festhalten. Bei Fusion geht Mitgliedschaftsrecht automatisch an neuen Verein über. Es braucht keine Bestimmung in den Statuten.</p>